

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/2452 –**

Sicherheitsüberprüfungen seit dem Jahr 2016

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem Inkrafttreten des neuen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes als Teil der Anti-Terrorgesetzgebung nach den Anschlägen des 11. September 2001 ist nicht nur der Geltungsbereich des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes beständig erweitert worden, Sicherheitsüberprüfungen im Sinne einer standardisierten Abfrage u. a. verfassungsschutzrelevanter Erkenntnisse sind mittlerweile auch für einen Teil der Beschäftigten im Wach- und Sicherheitsgewerbe und im Waffenrecht etabliert. Dieser Prozess ist nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller nicht widerspruchsfrei verlaufen: So wurde die einfache Sicherheitsüberprüfung für Wehrdienstleistende erst 2016 obligatorisch, obwohl diese Personengruppe für den Einsatz von Waffen und tödlicher Gewalt ausgebildet wird. Bei den Polizeibehörden fehlt weiterhin eine solche obligatorische Sicherheitsüberprüfung, obwohl auch hier ein Zugang zu Waffen und Munition besteht. Unbewaffnete private Sicherheitskräfte, die in sicherheits-sensiblen Bereichen wie dem Sicherheitsbereich von Flughäfen beschäftigt sind, werden überprüft, Polizistinnen und Polizisten nicht. Schließlich ist die Einführung einer obligatorischen Sicherheits- oder Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller auch deshalb kritisch zu sehen, weil die Verfassungsschutzbehörden ohnehin bereits über die Aufgabe und die rechtlichen Möglichkeiten verfügen, andere Behörden darauf hinzuweisen, wenn sie möglicherweise Beschäftigte mit „extremistischen“ Bezügen in ihren Reihen haben oder solche Personen über eine Waffenerlaubnis verfügen. Zugleich sind Sicherheitsüberprüfungen nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller das einzige Mittel, um Personen mit eindeutig antidemokratischen und minderheitenfeindlichen Einstellungen, die sich ansonsten weitgehend klandestin verhalten und polizeilich nicht in Erscheinung getreten sind, vor oder während einer Beschäftigung bei bewaffneten Sicherheitsorganen zu erkennen und nicht in ein Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen oder daraus zu entfernen. Zumindest sind also Verhältnismäßigkeit und Effektivität in der Praxis der Sicherheitsüberprüfung zu prüfen und fortlaufend zu evaluieren.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Informationsanspruchs des Deutschen Bundestages mit dem Wohl des Bundes (Staatswohl), das durch Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden könnte, zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung zu den Fragen 2b und 13 hinsichtlich des Bundesnachrichtendienstes (BND) und zu Frage 4 hinsichtlich des BND, des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) und des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) nicht offen erfolgen kann.

Die Einstufung der Antworten auf die Fragen als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf Gründe des Staatswohls erforderlich. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein können, entsprechend einzustufen. Eine offene Beantwortung der Fragen könnte dazu führen, dass die zum Schutze der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betriebene interne Aufklärungs- und Abwehrarbeit und der Umfang der getätigten Arbeitsvorgänge transparent gemacht würden. Dadurch könnte der effektive Schutz der Nachrichtendienste für ihre Mitarbeiter gefährdet werden. Dies kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Eine Beantwortung der angefragten Informationen kann nur als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“ erfolgen. Um gleichwohl dem Aufklärungs- und Informationsrecht der Abgeordneten des Deutschen Bundestages nachzukommen, werden die Antworten zu diesen Fragen der Geheimchutzstelle des Deutschen Bundestages zugeleitet.

1. Wie viele Sicherheitsüberprüfungen (SÜ) im nicht öffentlichen Bereich wurden durch Bundesbehörden in den Jahren 2016 bis 2021 jeweils jährlich vorgenommen,
 - a) wie viele dieser Sicherheitsüberprüfungen wurden eingeleitet und abgeschlossen (bitte wie in Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 18/10838 auflisten),

Die Fragen 1 und 1a werden gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl der in den Jahren 2016 bis 2021 jährlich vorgenommenen Sicherheitsüberprüfungen (SÜ) im nichtöffentlichen Bereich entspricht den Einleitungen:

Einleitungen				
Jahr	Geheimschutz	Sabotage-schutz	SatDatSiG	Gesamt
2016	16.204	4.135	46	20.385
2017	15.687	4.867	39	20.593
2018	16.330	4.039	102	20.471
2019	23.742	4.628	194	28.564
2020	24.024	4.832	106	28.962
2021	19.427	5.285	80	24.792

Abschlüsse¹				
Jahr	Geheimschutz	Sabotage- schutz	SatDatSiG	Gesamt
2016	16.587	4.766	54	21.407
2017	17.624	4.988	38	22.650
2018	13.958	3.831	83	18.587
2019	18.955	4.536	146	24.556
2020	24.057	4.384	140	29.184
2021	20.499	5.003	89	26.416

¹ Abschlüsse definieren regelmäßig Voten, aber auch Verfahrenshindernisse, Antragsrücknahmen u. Ä.

- b) wie viele Sicherheitsüberprüfungen wurden ohne Erkenntnisse abgeschlossen, in wie vielen ergaben sich sicherheitserhebliche Erkenntnisse anderer Art mit und ohne Sicherheitshinweisen, und in wie vielen wurde ein Sicherheitsrisiko festgestellt (bitte nach Jahren für Geheimschutz, personellen Sabotageschutz, Satellitendatensicherheit auflisten),

Die Angaben können der folgenden Tabelle zu entnommen werden:

Jahr	Geheimsschutz			Sabotageschutz			SatDatSiG		
	SÜ ohne Erkenntnisse	SÜ mit Feststellung eines Sicherheitsrisikos	SÜ ohne Erkenntnisse	SÜ mit Feststellung eines Sicherheitsrisikos	SÜ ohne Erkenntnisse	SÜ mit Feststellung eines Sicherheitsrisikos	SÜ ohne Erkenntnisse	SÜ mit Feststellung eines Sicherheitsrisikos	SÜ mit Feststellung eines Sicherheitsrisikos
2016	15.802	381	4.493	237	0	0	0	0	0
2017	14.042	267	4.773	213	6	6	6	6	6
2018	12.822	269	3.666	162	3	3	3	3	3
2019	17.374	284	4.334	199	3	3	3	3	3
2020	22.136	289	4.115	261	8	8	8	8	8
2021	18.314	297	4.851	146	6	6	6	6	6

Anmerkung: Die Differenz zwischen den Abschlüssen nach 1a) und den Abschlüssen nach 1b) ergibt sich unter anderem aus Anträgen, die von der zuständigen Stelle zurückgezogen wurden bzw. wegen Nichtüberprüfbarkeit vorzeitig beendet wurden.

- c) wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer zwischen der Einleitung und dem Abschluss des Überprüfungsverfahrens beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV),

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Laufzeit Ü1	Laufzeit Ü2	Laufzeit Ü3
2016 ¹	ca. 5 Wochen	ca. 10 Wochen	ca. 40 Wochen
2017 ¹	ca. 5 Wochen	ca. 8 Wochen	ca. 44 Wochen
2018	ca. 8 Wochen	ca. 13 Wochen	ca. 41 Wochen
2019	ca. 10 Wochen	ca. 17 Wochen	ca. 45 Wochen
2020	ca. 10 Wochen	ca. 17 Wochen	ca. 33 Wochen
2021	ca. 14 Wochen	ca. 17 Wochen	ca. 50 Wochen

¹ Die Daten können aus technischen Gründen nicht nachermittelt werden. Sie wurden darum den Jahresberichten 2016 und 2017 entnommen, wobei hier keine Differenzierung nach öffentlichem und nichtöffentlichem Bereich erfolgte.

- d) in wie vielen Fällen wurden gegen die Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung von den Überprüften Einwände erhoben,

Die Zahl der „Einwände“ gegen Sicherheitsüberprüfungen im nichtöffentlichen Bereich wird von der Bundesregierung nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Beantwortung der Frage ist daher nicht möglich.

- e) wie viele Personen wurden als Eheleute, Lebenspartner oder Lebensgefährten in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Anzahl der mitbetroffenen Personen
2016	7.126
2017	8.304
2018	9.092
2019	14.515
2020	15.193
2021	11.854

Anmerkung: Die Daten wurden nicht differenziert nach öffentlichem und nicht-öffentlichem Bereich erfasst.

2. Wie viele Sicherheitsüberprüfungen im öffentlichen Bereich wurden durch Bundesbehörden in den Jahren 2016 bis 2021 jeweils jährlich vorgenommen,
- a) wie viele dieser Sicherheitsüberprüfungen wurden eingeleitet und abgeschlossen (bitte auflisten wie in Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 18/10838 auflisten),

Die Fragen 2 und 2a werden gemeinsam beantwortet.

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Einleitungen¹			
Jahr	Geheimschutz	Sabotageschutz	Gesamt
2016	7.911	3.673	11.584
2017	10.873	3.527	14.400
2018	10.499	5.485	15.984
2019	14.080	4.799	18.879
2020	23.090	4.983	28.073
2021	17.676	4.819	22.495

¹ Im BND wird die bloße Einleitung von Sicherheitsüberprüfungen nicht erfasst. Es können daher nur Zahlen zu abgeschlossenen Sicherheitsüberprüfungen angegeben werden.

Abschlüsse			
Jahr	Geheimschutz	Sabotageschutz	Gesamt
2016	9.088	4.014	13.102
2017	11.203	3.451	14.654
2018	10.983	4.695	15.678
2019	12.973	4.922	17.895
2020	22.159	5.061	27.220
2021	18.909	4.331	23.240

- b) wie viele Sicherheitsüberprüfungen wurden ohne Erkenntnisse abgeschlossen, in wie vielen ergaben sich sicherheitserhebliche Erkenntnisse anderer Art mit und ohne Sicherheitshinweisen, und in wie vielen wurde ein Sicherheitsrisiko festgestellt (bitte nach Jahren für Geheimschutz, personellen Sabotageschutz, Satellitendatensicherheit auflisten),

Hinsichtlich des Bundesnachrichtendienstes (BND) wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Im Übrigen können die Angaben den folgenden Tabellen entnommen werden:

		2016	2017	2018	2019	2020	2021
Geheim- schutz	SÜ ohne Erkenntnisse	7.034	8.506	7.914	10.264	19.439	15.724
	SÜ mit sicherheitserheblichen Erkenntnissen anderer Art mit und ohne Sicherheitshinweisen	282	410	405	915	1.085	1.472
	SÜ mit Feststellung eines Sicherheitsrisikos	27	28	52	192	191	169
Sabotage- schutz	SÜ ohne Erkenntnisse	3.862	3.317	4.519	4.727	4.837	4.171
	SÜ mit sicherheitserheblichen Erkenntnissen anderer Art mit und ohne Sicherheitshinweisen	135	118	172	183	218	145
	SÜ mit Feststellung eines Sicherheitsrisikos	0	4	4	12	6	15

- c) wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer zwischen der Einleitung und dem Abschluss des Überprüfungsverfahrens beim Bundesamt für Verfassungsschutz,

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Laufzeit in Wochen		
	Ü1	Ü2	Ü3
2016 ¹⁾	ca. 5	ca. 10	ca. 40
2017 ¹⁾	ca. 5	ca. 8	ca. 44
2018	ca. 9	ca. 11	ca. 38
2019	ca. 11	ca. 11	ca. 41
2020	ca. 10	ca. 13	ca. 43
2021	ca. 10	ca. 13	ca. 47

- d) in wie vielen Fällen wurden gegen die Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung von den Überprüften Einwände erhoben,

Im Bezugszeitraum wurden gegen die Ergebnisse in Sicherheitsüberprüfungsverfahren im öffentlichen Bereich in 37 Fällen Einwände erhoben. In einigen Behörden erfolgt allerdings für die angefragten statistischen Daten keine Erfassung.

- e) wie viele Personen wurden als Eheleute, Lebenspartner oder Lebensgefährten in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen (bitte nach den Stellen, in denen die SÜ benötigt wurde, auflisten)?

Die Angaben zur jeweiligen Anzahl der mitbetroffenen Personen können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Behörde	2016 ¹	2017 ¹	2018	2019	2020	2021
Bundesamt für Verfassungsschutz	2					
Auswärtiges Amt			266	383	1.359	626
Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien			6	5	15	2
Beschaffungsamt des BMI			6	11	8	10
BM der Finanzen			36	73	118	66
BM der Justiz			34	59	112	47
BM des Innern und für Heimat			164	439	869	462
BM für Arbeit und Soziales			21	53	80	27
BM für Bildung und Forschung			21	23	45	15
BM für Digitales und Verkehr			58	182	214	101
BM für Ernährung und Landwirtschaft			39	91	116	48
BM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend			14	29	17	3
BM für Gesundheit			14	15	38	20
BM für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit			25	18	71	16
BM für Wirtschaft und Klimaschutz			65	194	120	137
BM für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung			47	120	129	80
Bundesagentur für Arbeit			1	0	0	0
Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung			126	224	255	204
Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe			5	33	31	46
Bundesamt für den Güterverkehr			0	3	2	0
Bundesamt für Justiz			2	4	6	6
Bundesamt für Kartographie und Geodäsie			1	2	2	5

Behörde	2016 ¹	2017 ¹	2018	2019	2020	2021
Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit			1	2	6	4
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge			65	63	48	45
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie			0	0	0	0
Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik			121	252	419	257
Bundesamt für Soziale Sicherung			0	0	7	16
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle			17	31	64	31
Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen			0	1	2	0
Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben			13	85	99	69
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht			0	4	7	34
Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe			2	1	0	0
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben			153	246	434	243
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung			3	2	4	1
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung			0	0	1	1
Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen			0	1	5	2
Bundesanstalt Technisches Hilfswerk			22	45	48	60
Bundesarchiv			14	13	36	11
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung			0	3	10	3
Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit			9	12	34	14
Bundesfinanzhof			0	0	1	0
Bundesgerichtshof			0	3	1	0
Bundesinstitut für Risikobewertung			0	3	1	0
Bundeskanzleramt			111	146	328	220
Bundeskartellamt			3	0	6	1
Bundeskriminalamt			483	729	1.565	1.160
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen			9	15	64	91
Bundespatentgericht			1	0	0	0
Bundespolizei			702	1.352	2.083	1.479
Bundespräsidialamt			5	10	42	35
Bundesrat			0	1	1	0
Bundesrechnungshof			22	33	76	27
Bundestag			1	0	0	1
Bundesverfassungsgericht			2	4	0	4
Bundesversicherungsamt			7	7	14	0
Bundesverwaltungsamt			81	200	221	109
Bundesverwaltungsgericht			0	1	3	4
Bundeszentralamt für Steuern			0	1	1	0
Deutsche Bundesbank			62	84	165	78
Deutsche Flugsicherung GmbH			225	199	1.350	334
Deutscher Bundestag			204	148	324	126
Deutscher Wetterdienst Zentralamt			0	0	3	0
Deutsches Patent- und Markenamt			15	19	45	10
Eisenbahnbundesamt			0	0	4	0
Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung			0	1	1	2
Generalbundesanwalt beim BGH			54	44	63	51
Generalzolldirektionen			192	348	672	675
Informationstechnik Zentrum Bund			120	142	305	249
Kraftfahrtbundesamt			0	1	3	2
Luftfahrtbundesamt			9	8	10	6
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung			29	33	33	20

Behörde	2016 ¹	2017 ¹	2018	2019	2020	2021
Robert-Koch-Institut			9	18	9	30
Stasi-Unterlagen-Archiv			6	5	33	12
Statistisches Bundesamt			6	16	3	14
Strahlenschutzamt			9	6	19	1
Umweltbundesamt			0	1	3	1
Unabhängiger Kontrollrat – UKRat –			0	0	0	4
Wasser- Schifffahrtndirektionen			0	1	0	0
Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich – ZITIS			0	67	86	73
GESAMT	7.126	8.304	3.738	6.368	12.369	7.531

¹ Die Zahlen für die Jahre 2016 und 2017 wurden zum damaligen Zeitpunkt noch nicht erhoben und sind heute nicht mehr validierbar.

² Das BfV führt bei Sicherheitsüberprüfungen für das eigene Personal keine gesonderten Statistiken zu mitbetroffenen Personen. Eine Beantwortung der Frage ist daher nicht möglich.

Der BND führt – wie das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) – bei Sicherheitsüberprüfungen für das eigene Personal keine gesonderten Statistiken zu mitbetroffenen Personen. Sofern ein Ehepartner, Lebenspartner oder Lebensgefährtin in der Sicherheitserklärung benannt ist, wird dieser im Rahmen der für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter eines Nachrichtendienstes durchzuführenden Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen einbezogen. Wird eine solche Beziehung außerhalb einer Sicherheitsüberprüfung angezeigt, erfolgt eine nachträgliche Einbeziehung dieser Person in die Sicherheitsüberprüfung.

3. Wie viele Sicherheitsüberprüfungen im militärischen Bereich wurden in den Jahren 2016 bis 2021 jeweils jährlich vorgenommen?

Da bei der Erfassung der im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) durchgeführten Sicherheitsüberprüfungen nicht nach Statusgruppen (Soldatinnen und Soldaten sowie zivile Mitarbeitende) unterschieden wird, ist eine Beantwortung bezogen allein auf den militärischen Bereich nicht möglich. Eine Ausnahme stellt insoweit nur die Soldateneinstellungsüberprüfung nach § 37 Absatz 3 des Soldatengesetzes dar. Diese Überprüfungsart wird gesondert erfasst und betrifft ausschließlich Soldatinnen und Soldaten, die erstmalig umfassend an Waffen der Bundeswehr ausgebildet werden. Im Folgenden werden daher mit Ausnahme der Fragen zur Soldateneinstellungsüberprüfung jeweils die Gesamtzahlen des BAMAD als mitwirkende Behörde im Sicherheitsüberprüfungsverfahren für den Geschäftsbereich des BMVg zugrunde gelegt. Analog zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/10838 werden dabei sowohl die eingeleiteten, als auch die abgeschlossenen Sicherheitsüberprüfungen aufgeführt:

Einleitungen			
Jahr	Geheimschutz	Sabotageschutz	Gesamt
2016	35.948	14.733	50.681
2017	41.197	13.440	54.637
2018	54.989	11.431	66.420
2019	52.245	11.988	64.233
2020	43.738	11.378	55.116
2021	49.951	11.205	61.156 ¹

Abschlüsse			
Jahr	Geheimschutz	Sabotageschutz	Gesamt
2016	31.820	16.113	47.933
2017	38.653	13.906	52.559
2018	45.996	12.281	58.277
2019	49.564	11.869	61.433
2020	32.840	7.671	40.511
2021	43.061	10.450	53.511

¹ Es handelt sich hierbei um die Anzahl der im Jahr 2021 im BAMAD gespeicherten SÜ-Vorgänge. Weitere 96 im Jahr 2021 eingegangene Vorgänge konnten erst im Jahr 2022 gespeichert werden.

- a) Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer zwischen der Einleitung und dem Abschluss des Überprüfungsverfahrens?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Laufzeit in Wochen		
	Ü1	Ü2	Ü3
2016	8	18	59
2017	5	14	65
2018	10	13	73
2019	6	9	75
2020	5	14	89
2021	7	14	81

- b) In wie vielen Fällen wurden gegen die Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung von den Überprüften Einwände erhoben?

Aufgrund der Unbestimmtheit des Begriffs „Einwände“, werden im Folgenden sowohl die sich gegen Ergebnisse von Sicherheitsüberprüfungen richtenden Eingaben an die Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages (WBdBT) als auch eingereichte Beschwerden der Soldatinnen und Soldaten nach der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) dargestellt:

Jahr	Eingaben WBdBT	Beschwerden
2016	13	5
2017	13	10
2018	26	17
2019	39	23
2020	37	19
2021	27	13

- c) Wie viele Personen wurden als Eheleute, Lebenspartner oder Lebensgefährten in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

2016	2017	2018	2019	2020	2021
4.176	4.331	5.071	5.414	6.945	7.775

4. Wie viele der in den Jahren 2016 bis 2021 durchgeführten Überprüfungen waren einfache Sicherheitsüberprüfungen (§ 8 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG)), erweiterte Sicherheitsüberprüfungen (§ 9 SÜG) oder erweiterte Sicherheitsüberprüfungen mit Sicherheitsermittlungen (§ 10 SÜG) (bitte getrennt nach Jahren und nach nicht öffentlicher, öffentlicher und militärischer Bereich sowie die Nachrichtendienste auflisten)?

Die Verteilung der Überprüfungsarten stellt sich für den Bezugszeitraum im öffentlichen (ohne BND und BfV) und nichtöffentlichen Bereich wie folgt dar:

Jahr	nichtöffentlicher Bereich			öffentlicher Bereich		
	§ 8	§ 9	§ 10	§ 8	§ 9	§ 10
2016	3.449	16.443	493	1.812	9.016	567
2017	3.037	16.931	625	2.915	10.760	651
2018	3.365	16.528	578	3.334	10.727	844
2019	3.345	23.967	1.252	3.440	13.304	1.201
2020	3.109	24.655	1.198	5.268	19.909	2.114
2021	2.511	21.225	1.056	5.672	14.645	1.333

Die Verteilung der Überprüfungsarten stellt sich für den Bezugszeitraum für den Geschäftsbereich des BMVg wie folgt dar:

Jahr	§ 8	§ 9	§ 10
2016 ¹	5.690	27.070	2.806
2017 ¹	12.387	25.336	2.732
2018	23.128	31.396	3.753
2019	25.425	32.152	3.856
2020	16.698	21.185	2.628
2021	24.094	27.147	2.270

¹ 2016 und 2017 ohne Aktualisierungsüberprüfungen (AÜ), da statistisch nicht getrennt nach Überprüfungsarten erfasst. 2016 wurden insgesamt 12.427 AÜ durchgeführt, 2017 12.104.

Für BND, BfV und den Militärischen Abschirmdienst (MAD) wird hinsichtlich der Angaben für die Beschäftigten der Nachrichtendienste auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. In wie vielen Fällen gab es im erfragten Zeitraum Fälle, in denen sich im Anschluss an die Sicherheitsüberprüfung der Verdacht erhärtet hat, dass von diesen Personen eine Gefahr für den Geheimschutz oder die in § 1 Absatz 5 SÜG genannten Schutzgüter tatsächlich ausgeht oder mit erhöhter Wahrscheinlichkeit ausgehen könnte (bitte nach Jahren, öffentlicher, nicht öffentlicher, militärischer Bereich und Nachrichtendiensten auflisten und für den öffentlichen Bereich Behörden mit Sicherheitsaufgaben gesondert ausweisen)?

Wenn im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung der Verdacht aufkommt, von der betroffenen Person gehe eine Gefahr für den Geheimschutz oder die in § 1 Absatz 5 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) genannten Schutzgüter aus, unterrichtet die mitwirkende Behörde die zuständige Stelle über das ihrer Ansicht nach vorliegende Sicherheitsrisiko. Grundsätzlich folgen die zuständigen Behörden diesem ablehnenden Votum der mitwirkenden Behörde. Demnach werden die betroffenen Personen bereits nicht ermächtigt bzw. die Ermächtigung wird aufgehoben. Gemäß § 19 Absatz 3 SÜG in Verbindung mit § 22 Absatz 2 Nummer 2 SÜG sind durch die mitwirkende Behörde bei allen Überprüfungsarten in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten unverzüg-

lich zu löschen, wenn die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt. Mangels statistischer Daten ist eine Beantwortung der Frage daher nicht möglich.

6. In wie vielen Fällen wurden Erkenntnisse oder Tatsachen zu einer bereits sicherheitsüberprüften Person erst im Nachhinein und nach Aufnahme der relevanten Tätigkeit bekannt (bitte für die Jahre 2016 bis 2021 getrennt auflisten und den Bereich der Beschäftigung angeben)?

Eine gesetzliche Notwendigkeit zur Erfassung der angefragten Daten besteht nicht, weshalb im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung die Daten nicht ausreichend erfasst und somit nicht ausgewertet werden können. Eine Beantwortung der Frage ist daher nicht möglich.

7. Wie viele der überprüften Personen in den Jahren 2016 bis 2021 waren ausländische Staatsangehörige (bitte nach Jahren und nach nicht öffentlichem, öffentlichem und militärischem Bereich sowie die Nachrichtendienste auflisten)?

Die Angaben für den vom BfV als mitwirkende Behörde verantworteten Zuständigkeitsbereich können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	nichtöffentlich	öffentlich
2016	1.263	756
2017	2.966	1.890
2018	3.262	1.916
2019	3.928	2.244
2020	4.421	3.002
2021	5.368	3.057

Der BND führt zu der Anzahl der überprüften ausländischen Staatsangehörigen keine gesonderte Statistik. Eine Antwort ist daher nicht möglich. Dies gilt auch für BfV und den MAD mit Blick auf das eigene Personal. Außerhalb des MAD wurden für den Geschäftsbereich des BMVg ausländische Staatsangehörige wie folgt überprüft:

2016	2017	2018	2019	2020	2021
973	1.123	786	960	630	542

8. In welchem Umfang wurde in den Jahren 2016 bis 2021 von der Ausnahmemöglichkeit von einer Sicherheitsüberprüfung bei Tätigkeiten in einem sicherheitsempfindlichen Bereich nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 SÜG Gebrauch gemacht (bitte nach Jahren und öffentlichen Stellen, die von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht haben, auflisten)?

Für den nichtöffentlichen Bereich liegen der Bundesregierung dazu keine Erkenntnisse vor, da die Entscheidung, ob und inwieweit von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht wird, den Sabotageschutzbeauftragten der nichtöffentlichen Stellen obliegt.

Für den öffentlichen Bereich werden diese Zahlen nicht vollumfänglich statistisch erfasst. Die Recherche im Sinne der Fragestellung hat folgendes Ergebnis zum Umfang des Gebrauchs von der Ausnahmemöglichkeit nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 SÜG erbracht:

Behörde	Anzahl der Ausnahmen nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 SÜG					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Informationstechnikzentrum Bund	–1	–1	–1	–1	21	26
Physikalisch-Technische Bundesanstalt	3	3	3	3	3	4
Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben:	78	76	72	82	63	89

¹ Für diesen Zeitraum liegen keine statistischen Daten vor.

9. In welchem Umfang wurden in den Jahren 2016 bis 2021 zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung Daten abgerufen aus
- dem Bundeszentralregister,
 - dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister,
 - dem Ausländerzentralregister?

Die Angaben für das BfV als mitwirkende Behörde können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
BZR	189	1.356	59.047	77.490	93.607	75.330
ZStV	1	1.282	59.130	77.523	93.652	75.350
AZR	1	1	5	22	1	8

¹ Zahlen wurden zum damaligen Zeitpunkt noch nicht erhoben und können nicht nacherhoben werden.

Der BND führte für alle Bewerberinnen und Bewerber eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen gemäß § 10 SÜG durch. Gleiches gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei denen eine Wiederholungsüberprüfung gemäß § 12 Absatz 6 SÜG durchgeführt wurde.

In diesem Zusammenhang wurden Daten aus dem Bundeszentralregister abgerufen. Anfragen an das staatsanwaltliche Verfahrensregister erfolgten aufgrund fehlender technischer Voraussetzungen noch nicht. Anfragen an das Ausländerzentralregister für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Bewerberinnen und Bewerber finden nicht statt; in Einzelfällen sind Anfragen bei mitbetroffenen Personen durchgeführt worden.

Die Angaben für das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) als mitwirkende Behörde können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
BZR	33.384	44.717	63.246	63.687	55.252	65.678
ZStV	0	1.257	63.805	63.925	55.373	67.783
AZR	0	3	0	0	0	0

10. Wie viele personenbezogene Datensätze umfasst die im Verfassungsschutzverbund betriebene Datenbank, Datei o. a. zur Sicherstellung der Nachberichtspflicht nach § 5 Absatz 5 Satz 3 und 4 des Waffengesetzes (WaffG), und in wie vielen Fällen seit Inkrafttreten der Regelung zur Nachberichtspflicht wurde eine Waffenbehörde über neu bekannt gewordene Erkenntnisse im Sinne des § 5 Absatz 2 Nummer 3 WaffG unterrichtet?

Das Verfahren NADIS WN umfasst mit Stand vom 29. Juni 2022 derzeit insgesamt 1.276.059 Personen, die zur Sicherstellung der Nachberichtspflicht nach § 5 Absatz 5 Satz 3 und 4 des Waffengesetzes (WaffG) gespeichert sind. Der Großteil dieser Personen fällt in die Zuständigkeit der Länder. Von den vorgenannten Personen wurden 6.781 Personen vom BfV im Rahmen seiner Zuständigkeit gespeichert.

Mit Stand vom 29. Juni 2022 wurden aus dem vom BfV im Rahmen seiner Nachberichtspflicht gespeicherten Bestand personenbezogener Daten bisher keine Nachberichtsfälle an die zuständigen Waffenbehörden übermittelt. In wie vielen Fällen die Landesbehörden für Verfassungsschutz Nachberichtsfälle an die zuständigen Waffenbehörden übermittelt haben, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

11. Welches Verfahren stellt sicher, dass die zuständige Verfassungsschutzbehörde neu bekannt gewordene „bedeutsame Erkenntnisse“ im Nachhinein einer waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung an die zuständige Waffenbehörde berichtet?

Was genau ist unter „bedeutsam“ in diesem Zusammenhang zu verstehen (ggf. mit Regelbeispielen)?

Das Nachberichtsverfahren stellt sicher, dass die zuständige Verfassungsschutzbehörde neu bekannt gewordene „bedeutsame Erkenntnisse“ im Nachgang zur ersten waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung an die zuständige Waffenbehörde berichtet. Sobald die zuständige Verfassungsschutzbehörde Erkenntnisse erhält, die relevant sind, wird das Nachberichtsverfahren ausgelöst. Im BfV existiert für die Kontaktierung der jeweils zuständigen Waffenbehörde eine Zentralstelle.

Eine Legaldefinition des Tatbestandsmerkmals „bedeutsam“ gibt es nicht. Bedeutsame Erkenntnisse im Sinne des § 5 Absatz 5 Satz 3 WaffG sind alle Erkenntnisse, welche für eine Beurteilung der Zuverlässigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 WaffG von Bedeutung sind, das heißt, Zweifel an der Zuverlässigkeit gemäß diesen Regelungen begründen können.

Dies schließt Informationen ein über

- die Mitgliedschaft in den letzten zehn Jahren in einem nach dem Vereinsgesetz unanfechtbar verbotenen Verein,
- die Mitgliedschaft in den letzten zehn Jahren in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat,
- Bestrebungen in den letzten fünf Jahren gegen die verfassungsmäßige Ordnung, den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker oder Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

- die Mitgliedschaft in den letzten fünf Jahren in einer Vereinigung, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, und
- die Unterstützung einer solchen Vereinigung in den letzten fünf Jahren.

12. Wie viele Gewerbetreibende und Beschäftigte im Bewachungsgewerbe wurden seit Inkrafttreten der Regelung in § 34a der Gewerbeordnung (GewO) einer Zuverlässigkeitsprüfung unterzogen (bitte für die Jahre 2019 bis 2021 auflisten), und in wie vielen Fällen wurde die Zuverlässigkeit durch die zuständige Behörde verneint?

Der Vollzug des Bewachungsrechts obliegt den zuständigen Behörden der Länder. Die Bundesregierung hat daher keine Erkenntnisse darüber, wie viele Gewerbetreibende und Beschäftigte im Bewachungsgewerbe in den Jahren 2019 bis 2021 einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen wurden und in wie vielen Fällen die Zuverlässigkeit verneint wurde. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 11 und 18 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19866 verwiesen.

13. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor hinsichtlich der Zugehörigkeit von Personen, deren Zuverlässigkeit nach dem SÜG, dem Soldatengesetz, dem WaffG und der GewO verneint wurde zur Zugehörigkeit zu verfassungsschutzrelevanten Phänomenbereichen (bitte für den Zeitraum 2016 bis 2021 nach Jahren und Phänomenbereichen auflisten)?

Hinsichtlich des BND wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die Angaben des BfV als mitwirkende Behörde können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	REX	LEX	AEX	Terrorismus
2016	9	2	4	0
2017	8	1	2	0
2018	10	1	0	0
2019	8	2	2	0
2020	14	2	5	1
2021	13	0	6	0

Die Angaben des BAMAD als mitwirkende Behörde können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	REX		LEX	Islamismus	Sonst. ex. Hintergrund¹
2016	4		0	2	1
2017	5		0	0	3
2018	17		1	8	9
2019	22	1	10	4	
2020	33	4	9	3	
2021	16	5	5	1	

¹ Reichsbürger und Selbstverwalter, auslandsbezogener Extremismus etc.

Hinsichtlich der durch die Eigensicherung des BAMAD vorgenommenen Sicherheitsüberprüfungen liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

